



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Arbeitsbühnen und sonstigen Leistungen der Rival Arbeitsbühnenvermietung GmbH

Die nachstehenden Vermietbedingungen der Rival Arbeitsbühnenvermietung GmbH finden Anwendung auf alle von Rival Arbeitsbühnenvermietung GmbH (nachstehend „Vermieter“ genannt) abgegebenen Angebote, Auftragsbestätigungen und Mietverträge mit Kunden, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Dies gilt auch für künftige Vermietungen, wenn bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich nochmals gesondert auf die Einbeziehung dieser Vermietbedingungen hingewiesen wird.

1. Zustandekommen und Inhalt des Mietvertrages

- 1.1 Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote sind unverbindlich.
- 1.2 Die Verpflichtungen des Vermieters ergeben sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlichen Mietvertrag. Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden werden nur wirksam, wenn diese vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Für den Betrieb des angemieteten Gerätes erforderliche Abschränkungen oder die Einholung behördlicher Genehmigungen gehören nicht zum Leistungsumfang des Vermieters, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.

2. Dauer des Mietverhältnisses, Übergabe des Mietgerätes

- 2.1 Der Mietvertrag beginnt mit der Übernahme des Gerätes durch den Mieter. Das Mietgerät wird dem Mieter an dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort übergeben. Die mit der Anlieferung verbundenen Kosten des Mietgerätes gehen auf Rechnung des Mieters. Nicht von Rival zu vertretende Wartezeiten werden mit 25,- Euro netto je angefangener Viertelstunde berechnet.
- 2.2 Bei mit dem Kunden vereinbarter Vorablieferung beginnt der Mietvertrag mit Inbetriebnahme des Mietgerätes, spätestens aber zum vereinbarten Mietbeginn. Die Haftung für das Gerät beginnt in jedem Fall mit der erfolgten Lieferung.
- 2.3 Bei der Übergabe des Mietgerätes werden die Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitungen, Warnhinweise und ein Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, diese Unterlagen vor Inbetriebnahme des Mietgerätes vollständig zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und die hierin enthaltenen Hinweise strengstens zu beachten. Verletzt er diese ihm obliegende Verpflichtung, haftet der Mieter für hieraus entstehende Schäden verschuldensunabhängig.
- 2.4 2.3. Sollte der Mieter die Maschine am vereinbarten Termin und Ort nicht in Empfang nehmen, so gilt der Nachweis des Vermieters bzw. des beauftragten Transporteurs als ordnungsgemäße Ablieferung und Übergabe.
- 2.5 Der Mietvertrag endet mit Ablauf des in der Auftragsbestätigung bzw. Mietvertrages genannten Termins, ohne dass es einer Kündigung durch den Vermieter oder Mieter bedarf. Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem Mietvertrag kein Beendigungstermin genannt ist, endet der Mietvertrag durch Kündigung des Mieters oder Vermieters, spätestens drei Monate nach Beginn des Mietverhältnisses.
- 2.6 Die abzurechnende Mietzeit endet, wenn das Mietgerät an den Vermieter zurückgebracht und dem Vermieter übergeben worden ist.
- 2.7 Bei einem Rücktransport des Gerätes durch den Vermieter endet die Mietzeit, wenn das Mietgerät am Einsatzort zur jederzeitigen Abholung durch den Vermieter zugänglich bereitgestellt wird und der Mieter dies dem Vermieter schriftlich mitgeteilt hat.
- 2.8 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mietgerät werktags zu üblichen Betriebs-/Geschäftszeiten zur Abholung bereitsteht, dass es fahrbereit ist und dass ein ggf. geänderter Abholort der Vermieterin rechtzeitig mitgeteilt wurde.
- 2.9 Die Haftung für das Gerät endet unabhängig von der Mietzeit erst bei Übergabe und Abholung des Gerätes, zu diesem Zeitpunkt findet der Gefahrenübergang statt. Sollte der Mieter für die Rückgabe der Maschine nicht zur Verfügung stehen, gelten das Übernahmeprotokoll nebst Zustandsbericht des Vermieters bzw. des beauftragten Transporteurs als entsprechender Nachweis.

3. Mietpreis

- 3.1 Der Mietpreis ist der im Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Mietvertrag genannte Preis je Mietzeitraum. Hiervon abweichende Mietpreise und Konditionen gelten nur, wenn diese vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.
- 3.2 Bei einer nach Mietbeginn vom Mieter verkürzten Mietdauer behält sich der Vermieter das Recht vor, eingeräumte Sonderpreise oder Staffelpreise gem. der dann geltenden Mietdauerstaffel anzupassen.
- 3.3 An- und Abfahrt für das Mietgerät zählen zur Mietzeit dazu.
- 3.4 Die Mietpreise basieren auf einer Betriebszeit von max. zehn Stunden je Tag bei einer Fünf-Werktage-Woche Montag bis Freitag im Einschichtbetrieb zwischen 7 Uhr und 17 Uhr, es sei denn, es wurden hiervon abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen. Werden die Geräte darüber über zehn Std. pro Kalendertag genutzt wird bei Zwei-Schichtbetrieb ein Aufschlag i. H. v. 50 % des Tagessatzes berechnet, bei Drei-Schichtbetrieb 100 %. Werden die Mietgeräte an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen bzw. über fünf Tage pro Kalenderwoche genutzt, werden diese Zeiten zusätzlich abgerechnet. Die Einsätze an Wochenenden und Feiertagen sind werktäglich mind. 24 Stunden im Voraus anzumelden. Bei nicht angemeldeten Geräteeinsätzen außerhalb unserer regulären Geschäftszeiten, d. h. außerhalb werktags Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 17 Uhr, werden Notdiensteinsätze berechnet.
- 3.5 Sämtliche Nebenkosten aus dem Betrieb des Mietgerätes gehen zu Lasten des Mieters, insbesondere Abschränkungen oder die Gebühr für Genehmigungen, soweit diese vom Vermieter veranlasst und eingeholt werden.

4. Einsatz, Wartung und Rückgabe

- 4.1 Das Mietgerät darf nur von eingewiesenen Fahrern und unter eigenverantwortlicher Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der Straßenverkehrsordnung) und Unfallverhütungsvorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und den EU-Staaten eingesetzt werden. Außerhalb dieses Gebietes besteht kein Versicherungsschutz. Mietgeräte dürfen im Straßenverkehr nur eingesetzt werden, wenn eine Straßenverkehrszulassung vorliegt und der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug ist.
- 4.2 Die Sicht- und Funktionsprüfung sowie Wartung und Pflege der gemieteten Maschine ist vom Mieter gemäß der Herstellerangaben gemäß Bedienungsanleitung und den Schulungsinhalten der IPAF-Bedienschulung zu leisten.
- 4.3 Der Mieter hat sich selbst vor dem Einsatz über die am Einsatzort vorhandenen Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten zu erkundigen. Er ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn nach Kanälen, Schachtabdeckungen, unterirdische Bauten und nach Gewichtsbeschränkungen von Wegen und Straßen zu erkundigen und den Fahrer hierüber aufzufordern zu informieren. Der Mieter muss für An- und Abtransport den Zugang für einen Lkw mit Auflieger gewährleisten.
- 4.4 Das Mietgerät darf nur im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Mit dem Mietgerät dürfen keine Sandstralarbeiten ausgeführt werden, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.5 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und alles zu vermeiden, was zu einer über den normalen Einsatz hinausgehenden Abnutzung oder Beschädigung führt.



- 4.6 Das Mietgerät ist rechtzeitig zum Beendigungstermin in gereinigtem, voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßem und einem bei der Übergabe zu Mietbeginn entsprechendem Zustand ohne Beschädigungen an den Vermieter zurückzugeben. Die Kosten der Rückgabe des Gerätes gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es ist eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Nicht von Riwal zu vertretende Wartezeiten werden mit 25,- Euro netto je angefangener Viertelstunde berechnet.
- 4.7 Der Mieter muss sicherstellen, dass das Mietgerät jederzeit vor einer Benutzung durch Dritte geschützt ist.
- 4.8 Standortwechsel mit geänderter Postanschrift innerhalb der Mietdauer sind der Vermieterin rechtzeitig, d. h. mind. 24 Std. vorher mitzuteilen.
- 4.9 Der Mieter ist verpflichtet, Umstände, die eine sofortige weitere Nutzung oder Vermietung des Mietgerätes beeinträchtigen oder soweit er Schäden feststellt, dem Vermieter bei Rückgabe unaufgefordert mitzuteilen.
- 4.10 Eine Rücknahme oder Rückgabe des Mietgerätes ist nur während der Geschäftszeiten der Vermieterin möglich, soweit nicht eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

5. Rechnungsstellung, Zahlungen, Einwendungen, Aufrechnung, Schadenersatz

- 5.1 Sämtliche in Angeboten, Preislisten, Mietverträgen oder sonstigen Mitteilungen genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Der Vermieter ist berechtigt innerhalb der Mietdauer zu jedem Zeitpunkt Zwischenrechnungen zu stellen.
- 5.3 Sämtliche Zahlungen sind, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum rein netto kostenfrei an den Mieter zu bezahlen.
- 5.4 Sollte die Rechnung bis dahin nicht ausgeglichen sein, befindet sich der Mieter in Verzug. Der Vermieter ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Außerdem hat der Mieter im Rahmen des Verzugsschadenersatzes eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,- Euro je Mahnung zu entrichten.
- 5.5 Dem Vermieter steht das Recht zu, auch wenn auf der Zahlungsanweisung eine Verwendungsbestimmung genannt ist, Zahlungen zunächst auf den ältesten Schuldposten und/oder auf Zinsen und Nebenleistungen anzurechnen.
- 5.6 Mit Zustandekommen des Mietvertrages ist die Anzahl der Werktage des vereinbarten Mietzeitraums als Mindestmietdauer bindend. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt für die Restlaufzeit Schadenersatz geltend zu machen in folgender Höhe:
Stornierung 0–1 Werktag vor dem ersten abgesagten Miettag: 80 % der kompletten restlichen Auftragssumme (Mietpreis zzgl. ggf. Maschinenbruchversicherung).
Stornierung 2–6 Werktage vor dem ersten abgesagten Miettag: dto. 60 %
Stornierung 7–14 Tage vor dem ersten abgesagten Miettag: dto. 40 %
- 5.7 Im Falle einer Verschiebung des Mietbeginns auf einen späteren Zeitpunkt ist der Vermieter berechtigt, pro Tag 20 % der vereinbarten Tagesrate (Mietpreis zzgl. evtl. Maschinenbruchversicherung) in Rechnung zu stellen.
- 5.8 Bei Mietverträgen sind Befreiungen von der Mietzinszahlungspflicht für einzelne Tage („Mietausstand“) und eine Mietzinsanpassung für Stillstandzeiten nicht möglich. Davon ausgenommen sind sogenannte Brückentage, d. h. der Tag zwischen einem bundeseinheitlichen Feiertag und dem vorangegangenen oder darauf folgenden Wochenende bzw. zwischen Weihnachten und dem ersten kalendarisch möglichen Arbeitstag im neuen Jahr.
Diese Brückentagsbefreiung gilt für max. zwei Werktage je Monat und gilt prinzipiell nicht für Monatspauschaltarife.
Möchte der Kunde diese Tage als Mietausstand geltend machen, hat er dies Riwal mit einer Frist von zwei Tagen vorab schriftlich anzuzeigen.
Prinzipiell bedarf jegliche Änderung der Miettage der Textform.
- 5.9 Dem Mieter steht es jeweils frei einen geringeren Schaden für den Vermieter nachzuweisen.
- 5.10 Einwendungen gegen die Rechnungsstellung müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich beim Vermieter geltend gemacht werden. Anderenfalls sind die Rechte des Mieters verwirkt.
- 5.11 Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Mieters mit den Zahlungsansprüchen des Vermieters aus dem Mietvertrag ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentum

- 6.1 Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand zu veräußern, an Dritte zu vermieten oder in sonstiger Weise den Gebrauch zu überlassen, den Mietgegenstand zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten, es sei denn, es wurde zwischen Vermieter und Mieter eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 6.2 Vom Vermieter verkaufte Ersatzteile und sonstige Waren stehen unter dem verlängerten Eigentumsvorbehalt.

7. Besichtigungsrecht des Vermieters, Wartung und Reparatur

- 7.1 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jederzeit die Besichtigung des Mietgerätes zu ermöglichen. Der Mieter erteilt dem Vermieter hierfür im Voraus die Erlaubnis, seine Betriebsgelände und Betriebsräume zu betreten.
- 7.2 Die Kosten für Wartung und Reparaturen des Vermietgerätes gehen zu Lasten des Vermieters, es sei denn der Mieter haftet nach Ziff. 10 dieser Vermietbedingungen. Der Mieter stellt das Mietgerät in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand für eine regelmäßige Wartung zur Verfügung.
- 7.3 Der Mieter ist verpflichtet, täglich eine Sichtprüfung des Gerätes vorzunehmen und eine Kontrolle der Verbrauchs- und Schmierstoffe vorzunehmen, z. B. Kontrolle des Ölstandes etc. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Mieter.
- 7.4 Der Mieter wird an dem Mietgerät keine Reparaturen ausführen oder ausführen lassen, es sei denn, es liegt eine vorherige, schriftliche Erlaubnis des Vermieters vor.

8. Termine

- 8.1 Die in der Auftragsbestätigung oder dem Mietvertrag genannten Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie dort konkret als Fixtermine benannt sind.
- 8.2 Soweit ein Liefertermin (Fixtermin) aufgrund leichter Fahrlässigkeit des Vermieters nicht eingehalten werden kann, so ist der Mieter berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Nettoauftragswertes (=Gerätemiete) je Woche der Terminüberschreitung zu verlangen, der infolge der verspäteten Lieferung durch den Vermieter nicht erfüllt werden konnte. Weitergehende Ersatzansprüche des Mieters wegen verschuldeter Verzögerungen bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 8.3 Im Falle einer vom Mieter (vorzeitig) gewünschten Beendigung des Mietvertrages ist der gewünschte Termin mind. Zwei Werktage vorher schriftlich und einvernehmlich mit Riwal abzustimmen. Siehe auch Pos. 5.6.

9. Gewährleistung des Vermieters



- 9.1 Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbar vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit. Ansonsten ist jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, soweit rechtlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Regelungen in diesen Vermietbedingungen bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Der Vermieter wird von seinen Verpflichtungen frei, soweit er von Umständen, die außerhalb seiner Einflussosphäre liegen und/oder aufgrund von Änderungen von Umständen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, daran gehindert ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.
- 9.3 Soweit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich wird oder Umstände für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorliegen, die außerhalb der Einflussosphäre des Vermieters liegen und einer Erfüllung entgegenstehen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass einer der Parteien ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht.

10. Telematik

- 10.1 In den Vermietgeräten der Rival Arbeitsbühnenvermietung GmbH ist teilweise ein Telematiksystem eingebaut, das Daten an Rival übermittelt. Diese Datenerhebung dient der Erfassung von Maschinenbetriebszeiten und – zuständen, der technischen Fernüberwachung sowie ggf. der Geräteverfolgung bei Diebstahl. Hierzu werden der Standort, Datum, die Einsatzzeiten und sonstige maschinentechnische Informationen erfasst und gespeichert.

11. Versicherung des Mietgerätes, Haftung des Mieters

- 11.1 Der Mieter haftet dem Vermieter unbegrenzt für alle Schäden, die am Mietgegenstand während der Mietzeit entstehen oder verursacht werden, es sei denn es handelt sich um normale, verschleißbedingte Reparaturen. Der Mieter haftet für aus einem Unfall entstehende Schäden am Mietgerät sowie für den schadensbedingten Ausfall des Mietgerätes. Für jeden Schadensfall wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von mindestens 150,- Euro vom Vermieter erhoben. Der Vermieter ist berechtigt, einen darüber hinausgehenden Bearbeitungsaufwand dem Mieter in Rechnung zu stellen. **Abweichend von §548 BGB verjähren Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Verschlechterung der Mietsache innerhalb von zwölf Monaten nach Rückgabe der Mietsache.**
- 11.2 Für Schäden, die mit dem Mietgerät bei Dritten verursacht werden, haftet der Mieter; er stellt den Vermieter insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 11.3 Im Falle eines Schadens, unabhängig davon, ob dieser vom Mieter verursacht wurde oder nicht, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter einen schriftlichen Schadensbericht (Schaden am Gerät, Schadenshergang etc.) unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Schadensereignis zukommen zu lassen.
- 11.4 Dem Mieter steht es frei, die Haftung für Schäden an der Mietsache aufgrund Maschinenbruchs durch Zahlung eines besonderen Entgeltes zu beschränken („Haftungsbeschränkung Maschinenbruch je nach Gruppe 1, 2 oder 3 Selbstbeteiligung 2.800,- €, 3.500,- € oder 4.800,00 € / Schaden“).
Die Berechnung des Entgeltes erfolgt an allen Kalendertagen.
Die Mietsachen sind dazu in folgende Gruppen eingeteilt:
Gruppe 1: Scheren Elektro bis 12 m Arbeitshöhe, Senkrechtlifte bis 10 m Arbeitshöhe
Gruppe 2: alle anderen Maschinentypen außer der Gruppen 1 und 3
Gruppe 3: alle Teleskope und Gelenkteleskope über 26 m Arbeitshöhe, alle Teleskopstapler
Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Maschinenbruchversicherung. In diesem Fall haftet der Mieter für erforderliche Reparaturkosten der Mietsache bis zu einem Betrag in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung gem. vorgenannten Beträgen je Gruppe (es sei denn, es ist im Einzelfall eine abweichende Selbstbeteiligung des Mieters in Textform vereinbart). Ausgenommen hiervon sind Schäden gem. nachfolgend Pos.
- 11.5 Mehrere Schäden an einem Mietgerät, welche mehreren Schadensereignissen zuzuordnen sind, zählen entsprechend mehrfach. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters, eines Arbeitnehmers oder Erfüllungsgehilfen des Mieters haftet der Mieter unbeschränkt in voller Höhe.
- 11.6 Der Mieter haftet für einen durch Beschädigung der Mietsache entstehenden Ausfallschaden des Vermieters. Ein Ausfallschaden wird auf Basis der Listenpreise des Vermieters für eintägige Vermietungen pauschaliert abgerechnet; dem Mieter ist der Nachweis eines niedrigeren Schadens gestattet.
- 11.7 Die Haftungsbeschränkung für Schäden gem. Pos. 11.4. entfällt in folgenden Fällen:
a. Übermäßige Beanspruchung des Mietgerätes
b. Verletzung von Obliegenheiten aus dem Mietvertrag, insbesondere das Unterlassen von gebotenen Kontrollen des Mietgerätes
c. Weitervermietung oder Nutzungsüberlassung an Dritte bzw. Überlassung eines Fahrzeuges an einen nicht zur Führung berechtigten Fahrer
d. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls sowie Benutzung des Mietgerätes unter Einfluss von Alkohol,
e. Schäden an dem vom Mieter als ordnungsgemäß übernommenen Mietgerätes/Fahrzeuges an Bereifung, Seilen, Schläuchen, Ölen, Riemen, Kabel und Ketten.
- 11.8 Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er einen Schaden am Mietgerät in den vorstehenden Fällen a), b) und e) nicht schuldhaft und in den Fällen c) und d) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Mieter haftet für das Verhalten seines Fahrers wie für eigenes Verschulden.
- 11.9 Bei der Vermietung von Gabelstaplern und Teleskopstaplern haftet der Vermieter nicht für Schäden, die durch Fracht verursacht werden. Dem
- 11.10 Mieter obliegt es, eine Frachtversicherung abzuschließen.
- 11.11 Der Mieter haftet selbst für Personenschäden, die durch das Mietgerät verursacht werden.

12. Abtretung von Ansprüchen

- 12.1 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag ist ausgeschlossen.



13. Kündigung

- 13.1 Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn:
- der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung des Vermieters nicht nachkommt;
 - über das Vermögen des Mieters Insolvenz eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde;
 - soweit Beitreibungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden.
- 13.2 Im Falle der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund hat der Mieter Schadensersatz an den Vermieter in Höhe des Mietzinses (Mietpreis zzgl. evtl. Maschinenbruchversicherung) zu leisten, der bis zum Ablauf der Mietzeit angefallen wäre. Weiterhin ist der Vermieter im Falle einer fristlosen Kündigung berechtigt ohne Einhaltung einer Frist das Mietgerät auf Kosten des Mieters abzuholen und anderweitig einzusetzen. Ersparte Aufwendungen des Vermieters im erstgenannten Fall und Erlöse aus Weitervermietung im zweiten Fall sind abzgl. angefallener Kosten anzurechnen.

14. Verbraucherschlichtung, Information gem. § 36 VSBG

- 14.1 Die Firma Riwal Arbeitsbühnenvermietung GmbH ist bereit an Streitbelegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Auf das Mietverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendungen des Internationalen Privatrechts und UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 15.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters oder auf seinen Wunsch die entsprechende Zweigniederlassung.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1 Sollte eine der Regelungen dieser Mietbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vermietbedingungen bleibt unberührt.

Riwal Arbeitsbühnenvermietung GmbH
Heidenkampsweg 45, 20097 Hamburg
Sitz der Gesellschaft: Hamburg
AG Hamburg: HRB 88406
UST-ID-Nr. DE226719301 | CHE-115.635.863 MWST

Hamburg, Juli 2018